



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

727
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 24. November 2025

Nummer 47

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
683.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung des Kehrbezirkes Nr. 026 REK Seite 728	692.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 733
684.	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis Seite 728	693.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Zweckverband Kölner Randkanal Seite 733
685.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : 4. Satzungsänderung des Region Aachen Zweckverbandes Seite 728	694.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : 103. Delegiertenversammlung des Erftverbandes Seite 734
686.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen Seite 731	695.	Bekanntmachung einer Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen Seite 734
687.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling Seite 731	E	
688.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik, 51377 Leverkusen Seite 732	Sonstiges	
689.	8. Änderung der Satzung des Förderschulzweckverbandes Hellenthal-Kall-Schleiden Seite 732	696.	Liquidation h i e r : I. G. Roggendorfer Karneval Seite 734
690.	Denkmalschutz h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 733	697.	Liquidation h i e r : Fußballclub Alemannia 1913 e. V. Seite 734
C		698.	Liquidation h i e r : Verein der Film- & Kino-Freunde Vogelsang IP gem. e. K. Seite 734
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		699.	Liquidation h i e r : KiTa-Förderverein Heidi e. V. Seite 735
691.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 733	700.	Liquidation h i e r : PROUD e. V. Seite 735
		701.	BERICHTIGUNG einer Liquidation aus dem Amtsblatt Nr. 44 vom 03. November 2025 - Nr. 646 h i e r : Förderverein für Kirchenmusik in der Hoffnungskirche e. V. Seite 735

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

683. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r: Wiederbesetzung des Kehrbezirkes Nr. 026 REK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.026REK

Köln, den 12. November 2025

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Heinz-Jürgen Metzmaker mit Wirkung vom

1. Januar 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wieder bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. B u n g a r t

ABl. Reg. K 2025, S. 728

684. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216/REK

Köln, den 12. November 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV.NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum

1. Dezember 2025 bis 30. November 2030

folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis bestellt:

Zu weiteren Mitgliedern:

- Frau Anna Maister, Nettersheim
- Frau Christina Schmitt, Erftstadt

Im Auftrag
gez. S c h o l z

ABl. Reg. K 2025, S. 728

685. Öffentliche Bekanntmachung h i e r: 4. Satzungsänderung des Region Aachen Zweckverbandes

Satzung

Zweckverband Region Aachen

Die Verbandsversammlung des Region Aachen Zweckverbandes hat aufgrund von § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung in ihren Sitzungen vom 15. Feb-

ruar 2013, vom 26. September 2014, vom 12. Januar 2015, vom 26. Juli 2021 die folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Aachen vom 13. November 2012 in der Fassung beschlossen, die den Mitgliedern am 6. Juni 2025 vorgelegt wurde.

§ 1

Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind
 - die StädteRegion Aachen
 - die Stadt Aachen
 - der Kreis Düren
 - der Kreis Euskirchen
 - der Kreis Heinsberg
2. Der Landschaftsverband Rheinland gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied an.
3. Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.
4. Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder trifft, wird die Stadt Aachen nicht als regionsangehörige Kommune der StädteRegion Aachen behandelt.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Region Aachen“. Er ist Rechtsnachfolger des Regio Aachen e. V. ab dem 1. Januar 2013.

Er hat seinen Sitz in Aachen.

Der Zweckverband Region Aachen führt ein Dienstsiegel; dieses ist in der Anlage zu dieser Satzung wiedergegeben.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband organisiert die politische und administrative Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Region.

Er hat die Aufgabe, eine gemeinsame regionale und grenzüberschreitende Strukturentwicklung zu betreiben. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Umsetzung von regionalen und grenzüberschreitenden Netzwerken und Kooperationsprojekten.
2. Die Förderung der Zusammenarbeit in und mit der EUREGIO Maas-Rhein.
3. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der regionalen Interessen in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland).
4. Die koordinierte Steuerung und Umsetzung
 - a) nationaler und europäischer Förderprogramme (z. B. INTERREG, ESF und EFRE),
 - b) der regionalen Arbeitspolitik, insbesondere der regionalisierten Landesarbeitspolitik NRW,

- c) der regionalen und grenzüberschreitenden Kulturpolitik (insbesondere RKP NRW), sowie die Beratung von Antragstellern.
- 5. Die Weiterentwicklung der Bildungs-, Wissens- und Gesundheitsregion.
- 6. Die Befassung mit regionsweit relevanten Themen der Tourismusentwicklung, der Infrastrukturausstattung sowie der Einrichtungen der Daseinsvorsorge.
- 7. Regionalmarketing und regionale Imagebildung.
- 8. Die Zusammenarbeit mit der AGIT mit dem Ziel einer koordinierten Aufgabenwahrnehmung.
- 9. Die regelmäßige Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Städte und Gemeinden, über die Arbeit des Zweckverbandes.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Präsident des Zweckverbandes und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung hat 41 Mitglieder und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- 2. Je acht Vertreter werden durch die in §1 (1) genannten Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Im Falle der Verhinderung auch des Stellvertreters vertreten sich die stellvertretenden Mitglieder innerhalb der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.
- 3. Der Landschaftsverband Rheinland entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.
- 4. Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen Vertreter einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und danach jeweils am Anfang und zur Mitte der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften.
- 5. Die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus dem Verbandsgebiet nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.
- 2. Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a. die Änderung der Verbandssatzung,
 - b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - c. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
 - e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - f. die Auflösung des Zweckverbandes.
- 3. Die Verbandsversammlung entsendet aus ihrer Mitte die Mitglieder in überregionale Gremien (z. B. in die Versammlung des EVTZ). Einzelheiten des Verfahrens werden in der Geschäftsordnung geregelt.
 - 4. Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausfall von Mitgliedern der Verbandsversammlung entsprechend den kommunal-verfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.
 - 5. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Derartige Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
 - 6. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung tagt mindestens zweimal jährlich und nach Bedarf. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- 1. Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

2. Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 20 GkG andere Mehrheiten vorgegeben sind.
3. Abweichend von Absatz 2 bedürfen Beschlüsse über
 - a. die Haushaltssatzung einer Mehrheit von Zwei Dritteln,
 - b. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes im Falle seiner Kündigung (§ 14) einer Mehrheit von einem Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 9 Ausschüsse

1. Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Sie regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Vertreter in der Verbandsversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.
2. Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.
3. Die Verbandsversammlung kann Personen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, zu beratenden Mitgliedern bestellen.
4. Im Falle der Verhinderung eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes vertreten sich die stellvertretenden Ausschussmitglieder innerhalb der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge. Sind auch alle stellvertretenden Ausschussmitglieder verhindert, können die jeweiligen Fraktionsmitglieder der Verbandsversammlung die Vertretung in den Ausschüssen in alphabetischer Reihenfolge wahrnehmen.

§ 10 Der Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher und seine vier Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Amtes, gewählt.
2. Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.

3. Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 11 Der Zweckverbandspräsident

1. Der Regierungspräsident in Köln ist Präsident des Zweckverbandes.
2. Der Zweckverbandspräsident hat die besondere Aufgabe, die Region Aachen als höchster Repräsentant in den Gremien der Euregio Maas-Rhein zu vertreten und umgekehrt in die Region Aachen hinein Angelegenheiten der Euregio Maas-Rhein zu transportieren.
3. Der Zweckverbandspräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teil.

§ 12 Verbandsumlagen

1. Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage ist nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zu bemessen, wobei bei der Bemessung der städteregionalen Umlage die Einwohnerzahl der Stadt Aachen nicht zu berücksichtigen ist. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30. Juni des Jahres, das dem Vorjahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird (= n - 2).
2. Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Landschaftsverband Rheinland. Dieser zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

§ 13 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen.

§ 15 Personal

1. Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht,

hauptamtliche Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.

- Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiter auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16
Vermögen

Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Stadt Aachen, die Städteregion Aachen sowie die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg entsprechend dem in § 12 (1) beschriebenen Verteilerschlüssel. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30. Juni des Jahres, das dem Jahr des Beschlusses über die Auflösung durch die Zweckverbandsversammlung vorausgeht.

§ 17
Sonstiges

- Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Kreisordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des „RAZV – Region Aachen Zweckverband“ in ihrer Sitzung am 6. Juni 2025 beschlossene, 4. Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 13. November 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1-RAZV-0111231

Im Auftrag
gez. S c h l ü t t e r

ABl. Reg. K 2025, S. 728

686. **Öffentliche Bekanntmachung**
h i e r : RWE Generation SE, RWE Platz 3,
45141 Essen

Bezirksregierung Köln
Az. 54A.3-2025-0093966-(2.8)-4-Ye

Auf Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens über die Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Der für das o. g. Erlaubnisverfahren zur Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Werksgelände in 52249 Eschweiler, Am Kraftwerk 17, Gemarkung Weisweiler, Flur 005 und 33, Flurstücke 235/265 und 452/478, in das Grundwasser in der Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 1. September 2025 für den 9. Dezember 2025 festgesetzte Erörterungstermin entfällt.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, findet gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin statt.

Köln, den 24. November 2025

Im Auftrag
gez. Y e g i n

ABl. Reg. K 2025, S. 731

687. **Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG**
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0099802

Köln, den 11. November 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 1. September 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfeld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 10, Flurstück 24), an-

gezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung im Hafen:

- Demontage bestehender Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).
- Änderung bestehender Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant).
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant).
- Geänderte Betriebsweise des Hafens-Verladearms 3/2 durch Einstellung des Löschens von Naphtha / Pyrolyse-Benzin / Misch-Xylol / Alkylat und Aufnahme des Ladens von Slops-Crude-Mix (Betriebsänderung von Löschen auf Laden von Schiffen).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 731

688. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : D y n a m i t N o b e l G m b H E x p l o s i v s t o f f - u n d S y s t e m t e c h n i k , 5 1 3 7 7 L e v e r k u s e n

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Dynamit Nobel GmbH, Explosivstoff- und Systemtechnik Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-2025-0097633

Köln, den 13. November 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 25. August 2025 gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung an dem Technikum Gebäude 2307,

welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Kalkstraße 218, 51377 Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf Flur 40, Flurstück 53), angezeigt. Das Technikum Gebäude 2307 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Ertüchtigung der Sicherheitseinrichtungen der im Technikum befindlichen Rührwerkbehälter auf den Stand der Sicherheitstechnik nach § 3 Abs. 4 der 12. BImSchV

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a b s

ABl. Reg. K 2025, S. 732

689. 8. Änderung der Satzung des Förderschulzweckverbandes Hellenthal-Kall-Schleiden

Aufgrund der §§ 1, 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 25. August 2025 folgende Änderung der Verbandsatzung – 8. Änderungssatzung – beschlossen:

Artikel I

§ 11 der Satzung wird verändert und erhält folgende Fassung:

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

1. Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes werden zu 70 Prozent nach der Zahl der Schüler und zu 30 Prozent nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt.

Für die Verteilung nach Absatz 1 wird die Zahl der Schüler/innen zugrunde gelegt, die jeweils am 15. Oktober im Schnitt der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die jährliche Umlage wird in der Haushaltssatzung festgeschrieben.

Die Verbandsmitglieder leisten zum 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Ab-

rechnung erfolgt zum Schluss des Rechnungsjahres im Rahmen des Jahresabschlusses. Festgestellte Jahresüberschüsse werden in der nächstfälligen Haushaltssatzung bei Berechnung der zu zahlenden Verbandsumlage anhand des Verteilungsschlüssels des Ursprungsjahres den jeweiligen Verbandsmitgliedern zugerechnet. Analog wird mit festgestellten Jahresfehlbeträgen verfahren.

Artikel II

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung tritt zum

1. Januar 2026

in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 25. August 2025 von der Zweckverbandsversammlung beschlossene vorstehende Satzungsänderung des Förderschulzweckverbandes Hellenthal-Kall-Schleiden wird hiermit gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Absatz 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 14. November 2025

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. R a m a c h e r

ABl. Reg. K 2025, S. 732

690. **Denkmalschutz** **h i e r : U n t e r s c h u t z s t e l l u n g v o n L a n d e s - u n d B u n d e s b a u t e n**

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.16-46.05

Köln, den 10. November 2025

Ich habe die Stadt Schleiden veranlasst, folgendes Objekt in der Denkmalliste fortzuschreiben:

Objekt: Baudenkmal

Ehemalige Ordensburg Vogelsang und
Camp Vogelsang Schleiden
Gemarkung Dreiborn, Flur 66, Flurstücke 3 teilw.,
14 teilw., 15, 20, 25 teilw., 26 teilw., 30 teilw., 34, 37,
38 teilw., 39 teilw., 41 teilw., 47, 51, 56, 57, 58, 59,
61, 63, 70 teilw., 71 teilw., 72 teilw., 76 teilw., 79, 80,
81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90 teilw., 91 teilw., 92, 95
teilw., 96, 100, 101, 102,103 (alt 16, 17, 18, 53, 54,
55), 104 (alt 49), 105 teilw. (alt 49), 106 (alt 97 tlw.),
107(alt 97 tlw.), 108 (alt 97 tlw.), 109 (alt 82 tlw.),
110 (alt 82 tlw.), 111(alt 82 tlw.), 112(alt 82 tlw.),

113 (alt 40 tlw.), 114 (alt 40 tlw.), 115 teilw.(alt 40 tlw.),
116 teilw (alt 94 tlw.), 117 teilw. (alt 94 tlw.).
Flur 7, Flurstück 1201 teilw., Flur 43, Flurstück 74 teilw.

Die Fortschreibung in der Denkmalliste erfolgte unter der
Nr. 197 am 10. Oktober 2025.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2025, S. 733

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

691. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern** **h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 339049181, 3070286293, 3070229301, 3074197306, 3074221478.

Aachen, den 5. November 2025

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 733

692. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches** **h i e r : K r e i s s p a r k a s s e E u s k i r c h e n**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222046199 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 13. November 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 733

693. **Öffentliche Bekanntmachung** **h i e r : Z w e c k v e r b a n d K ö l n e r R a n d k a n a l**

Tagesordnung zur 139. Verbandsversammlung am Dienstag, den 16. Dezember 2025, um 09:00 Uhr, im Hause der RWE Power AG, 50129 Bergheim-Niederaußem, Werkstraße / Haus C, 2. OG, Raum 278

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.
2. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters.
3. Genehmigung der Niederschrift der 138. Verbandsversammlung

4. Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 (Anlage)
5. Vorlage des Ergebnisplans und des Finanzplans für die Haushaltsjahre 2026 – 2029
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 (Anlage) und den Haushaltsplan 2026
7. Bericht des Verbandsingenieurs
8. Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2025
9. Verschiedenes

gez. K r i e g e

Der stv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2025, S. 733

694. Öffentliche Bekanntmachung
h i e r : 103. Delegiertenversammlung des Erftverbandes

Bekanntmachung

Die Tagesordnung für die 103. Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 9. Dezember 2025 kann auf der Internetseite des Erftverbandes vom

17. November 2025 – 9. Dezember 2025

unter <https://www.erftverband.de/bekanntmachung-delegiertenversammlung-2025/> eingesehen werden.

gez. Frank Z i m m e r m a n n

ABl. Reg. K 2025, S. 734

695. Bekanntmachung einer Sitzung der
Zweckverbandsversammlung des Studieninstitutes
für kommunale Verwaltung Aachen

Bekanntmachung

Gemäß § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 29. Februar 2016 (ABl. Reg. Köln 2016, Seite 119) gebe ich bekannt, dass am

Freitag, den 5. Dezember 2025, um 11:00 Uhr,

in der Geschäftsstelle des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen, Leonhardstraße 23-27, 52064 Aachen, Raum Aachen (I. Obergeschoss) die Verbandsversammlung durchgeführt wird.

Tagesordnung:

– Öffentliche Sitzung –

1. Begrüßung und Formalien
2. Jahresrechnung 2024 – aktueller Stand –
3. Lehrgangssituation am Studieninstitut Aachen
4. Entwurf Doppelhaushalt für 2026 und 2027
 - 4.1 Haushaltssatzungen für die Jahre 2026 und 2027

- 4.2 Haushaltsplan mit Anlagen (einschließlich Stellenplan)
- 4.3 Lehrgangsgeld für das Haushaltsjahr 2026/2027
- 4.4 Verbandsumlage 2026/2027
5. Bericht des Studienleiters
6. Termin der Sitzung der Zweckverbandsversammlungen 2026
7. Besetzung der Funktionen des Zweckverbandes ab dem Jahr 2026
8. Anfragen und Mitteilungen
9. Verschiedenes

– Nicht-Öffentliche Sitzung –

Aachen, den 14. November 2025

gez. Birgit N o l t e
Verbandsvorsteherin

ABl. Reg. K 2025, S. 734

E Sonstiges

696. Liquidation
h i e r : I. G. Roggendorfer Karneval

Die I.G. Roggendorfer Karneval, mit Sitz in 53894 Mechernich, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Vereinsregister-Nummer VR 10388, hat in der Mitgliederversammlung vom 5. Juli 2025 die Auflösung des Vereins beschlossen. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 734

697. Liquidation
h i e r : Fußballclub Alemannia 1913 e. V.

Der Verein „Fußballclub Alemannia 1913 e. V.“ mit Sitz in Jülich-Bourheim (AG Düren, VR 20351) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 734

698. Liquidation
h i e r : Verein der Film- & Kino-Freunde
Vogelsang IP gem. e. K.

Der Verein ist seit dem 12. Juni 2014 im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter der Nr. VR 2471 eingetragen. Die Mitgliederversammlung vom 28. August 2025 hat die Auflösung des Vereins zum 31. Dezember 2025 beschlossen. Zum Liquidator wurde Herr Thomas Kreyes bestellt. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 734

699. Liquidation
hier: KiTa-Förderverein Heidi e. V.

Der Verein KiTa-Förderverein Heide e. V. (Amtsgericht Köln VR 21076) mit dem Sitz in Köln wurde aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Herrn Christian Mario Petrovic, Am Burgacker 4, 51107 Köln anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 735

700. Liquidation
hier: PROUD e. V.

Der Verein PROUD e. V. mit Sitz in Köln (Amtsgericht Köln, VR 21357) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 735

701. BERICHTIGUNG
einer Liquidation aus dem Amtsblatt Nr. 44
vom 03. November 2025 - Nr. 646
hier: Förderverein für Kirchenmusik in der
Hoffnungskirche e. V.

Der Verein „Förderverein für Kirchenmusik in der Hoffnungskirche e. V.“ (VR 16129, Amtsgericht Köln) **mit dem Sitz in Leverkusen** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden. Geschäftsadresse während der Liquidation: Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein, c/o Kirchenkreis Leverkusen, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 735



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.